

1. *betont*, daß die União Nacional para a Independência Total de Angola alle in Resolution 1127 (1997) festgelegten Verpflichtungen vollinhaltlich zu befolgen hat;

2. *beschließt*, daß das Inkrafttreten der in Ziffer 4 der Resolution 1127 (1997) aufgeführten Maßnahmen bis zum 30. Oktober 1997, 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit, ausgesetzt wird;

3. *bekräftigt seine Bereitschaft*, die Verhängung der in Ziffer 2 genannten Maßnahmen zu überprüfen und die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu prüfen;

4. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

*Auf der 3820. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

### **Beschluß**

Auf seiner 3827. Sitzung am 29. Oktober 1997 beschloß der Sicherheitsrat, die Vertreter Angolas und Brasiliens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Die Situation in Angola

Bericht des Generalsekretärs über die Beobachtermission der Vereinten Nationen in Angola (S/1997/807)<sup>207</sup>.

### **Resolution 1135 (1997)**

1997 um 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit im Einklang mit Ziffer 2 der Resolution 1130 (1997) vom 29. September 1997 in Kraft treten, und bekräftigt seine Bereitschaft, diese Maßnahmen erneut zu überprüfen oder die Verhängung zusätzlicher Maßnahmen im Einklang mit den Ziffern 8 und 9 der Resolution 1127 (1997) zu erwägen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, anstelle der in Ziffer 8 der Resolution 1127 (1997) genannten Berichte bis zum 8. Dezember 1997 und danach alle neunzig Tage über die Befolgung aller in Ziffer 5 genannten Verpflichtungen durch die